

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1547-3/85

Wien, 22. August 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Verwaltungsvoll-
 streckungsgesetz geändert wird

6/SN-173/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

62	GE/9
Datum:	28. AUG. 1985
Verteilt:	28.8.85 Kanz

An das
 Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
 Obersenatsrat

Beilage
 (25-fach)

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1547-3/85

Wien, 22. August 1985

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz geändert wird**

zu GZ 602.083/2-V/1/85

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 11. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den im Be treff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 3 VVG 1950 erscheint jedoch nicht leicht verständlich und könnte dazu führen, daß nun die ersuchten Gerichte die Anträge in der Richtung prüfen können, ob die Befassung des Gerichtes den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis entspricht, was aber offensichtlich nicht beabsichtigt sein dürfte. Es wäre daher naheliegend, den ersten Halbsatz des § 3 Abs. 3 VVG 1950 in der bisherigen Fassung zu belassen. Der neue § 3 Abs. 3 könnte daher lauten:

"(3) Die Anspruchsberechtigten können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen, öffentliche Anstalten und Körperschaften, die nicht Behörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sind, jedoch nur

- 2 -

dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat